OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451233/11/HW

Datum:
Linz, 15. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Ing. T S, x, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf vom 19.01.2022 betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für das Jahr 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde setzte mit dem angefochtenen Bescheid gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge kurz: „Bf“) für die in ihrem Eigentum befindliche Wohnung mit der Adresse x, x, mit einer Nutzfläche von über 50 m² die Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für das Jahr 2020 fest. Die dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung als unbegründet abgewiesen. Die Bf brachte daraufhin einen Vorlageantrag ein.

I.2. Mit Schreiben vom 21.07.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und in die Eingaben der Parteien. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Eigentümerin des Gebäudes x, x, in welchem sich die Wohnung mit der Adresse x, x, befindet, welche eine Nutzfläche von mehr als 50 m² aufweist und in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist. Diese Wohnung stellte im Jahr 2020 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar.
Das Objekt x, x, wurde von der Bf im Jahr 2020 im Rahmen des von ihr ausgeübten Gewerbes genutzt, konkret öfters für Besprechungen und zum Schreiben für Gutachten. Zudem wurde dieses Objekt ganzjährig als Lager für Messequipment, Archiv und als Klein-Werkstatt genutzt. Außerhalb dieser betrieblichen Nutzung zur Berufsausübung stand dieses Objekt im Jahr 2020 leer, eine Nutzung für Freizeitzwecke erfolgte nicht. Die Bf ist am Nachbargrundstück mit der Adresse x (mit Hauptwohnsitz) wohnhaft.

II.2. Beweiswürdigung: Dass die gegenständliche Wohnung (mit der Adresse x) eine Nutzfläche von mehr als 50 m² aufweist, im Jahr 2020 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte und in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist, wurde von der Bf nicht bestritten und es haben sich aus dem vorliegenden Akt auch keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit dieser Umstände ergeben. Die Feststellungen zur konkreten Nutzung dieses Objekts und zum Wohnsitz der Bf folgen aus den Angaben der Bf (insbesondere den Angaben in der Eingabe ON 8). Diese Angaben der Bf stehen auch mit dem (von der Bf vorgelegten) Gewerberegisterauszug betreffend das Gewerbe Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) für Technischen Umweltschutz gemäß § 94 Z 69 GewO 1994 am Standort x, x, in Einklang. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich haben sich aus den vorliegenden Verfahrensergebnissen keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der zur vollständigen und

wahrheitsgemäßen Offenlegung im Abgabenverfahren verpflichteten Bf ergeben, sodass diese den Feststellungen zugrunde gelegt werden konnten (vgl. Ritz/Koran, BAO[7], § 115 Rz 7).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2018) lauten auszugsweise wie folgt:

„2. Unterabschnitt
Freizeitwohnungen

§ 54
Abgabenpflicht

(1) Das Land erhebt auf Freizeitwohnungen eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die

1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:
   a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;
   b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
   c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
   d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
   e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern.

(3) Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück

1. zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,
2. keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und
3. nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.

Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss.
(...)“

III.1.2. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH 23.06.2022, E 710/2021) stellt die in § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018 enthaltene Abgabepflicht für „Freizeitwohnungen“ eine Abgabepflicht für solche Wohnungen dar, die Aufenthalte während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubs, der

Ferien oder sonstiger Freizeitgestaltung außerhalb beruflicher Zwecke ermöglichen. Daraus folgt, dass eine Abgabepflicht dann nicht entstehen kann, wenn keine Umstände ersichtlich sind, die eine Freizeitwohnsitznutzung indizieren und somit eine solche nach der Lage des Falles auszuschließen ist (vgl. VfGH 23.06.2022, E 710/2021; 19.09.2022, E 411/2022). Ein solcher Fall liegt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch vor, wenn eine Wohnung lediglich die Funktion einer Erweiterung einer in unmittelbarer räumlicher Nähe befindlichen, den Hauptwohnsitz darstellenden Wohnung und nicht die einer Freizeitwohnung aufweist, eine Abgabepflicht für eine solche, lediglich räumlich den Hauptwohnsitz erweiternde Wohnung führte zur Verletzung des Gleichheitssatzes (VfGH 19.09.2022, E 411/2022).

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde das verfahrensgegenständliche Objekt x im Jahr 2020 nur zur Berufsausübung genutzt, sodass gemäß § 54 Abs. 2 lit. d Oö. Tourismusgesetz 2018 nicht vom Vorliegen einer abgabepflichtigen Freizeitwohnung auszugehen ist. Im Übrigen ist die Bf am Nachbargrundstück mit der Adresse x mit Hauptwohnsitz wohnhaft und es ist nicht ersichtlich, dass das in unmittelbarer räumlicher Nähe dazu befindliche verfahrensgegenständliche Objekt x die Funktion einer Freizeitwohnung aufweisen würde (vgl. VfGH 19.09.2022, E 411/2022).

Es ist im vorliegenden Fall daher nicht vom Vorliegen einer abgabepflichtigen Freizeitwohnung auszugehen, sodass spruchgemäß zu entscheiden ist.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung steht mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in Einklang. Zudem wurde die Frage, ob die gegenständliche Wohnung der Berufsausübung dient, anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles beurteilt, sodass dem keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen

durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger